



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
UND SPORT  
Kaufmännische Abteilung

WIEN, 21. Dezember 2011

Postadresse:

EUROFIGHTER JAGDFLUGZEUG GMBH

Bitte in jedem Schriftverkehr anführen:  
BMLVS-GZ 33/017/01-04/01-KA  
Sachbearbeiter:

**Bezug:** Vertrag BMLVS-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWAT/KA  
betreffend die Lieferung von 18 Stück Abfangjäger Eurofighter in der gültigen Fassung  
Vergleichspunktation vom 24. Juni 2007  
Detailvereinbarung vom 06. Juli 2007

**Betreff:** Umsetzung des Vergleichspunktation und der Detailvereinbarung

## 2. Vertragsanpassung

1. Der Vertrag vom 30. Juni 2003, BMLVS-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWAT/KA, in der gültigen Fassung wird gemäß Vergleichspunktation und der Detailvereinbarung betreffend Reduzierung von 18 Stück Abfangjäger Eurofighter Tranche 2 auf 15 Stück Abfangjäger Eurofighter Tranche 1, davon 9 Stück ungebraucht fabriksneu und 6 Stück fast neuwertig und Anpassung von Vertragsbestimmungen einvernehmlich wie in den Beilagen 1 - 3 enthalten, angepasst, die Anpassungen und Ergänzungen sind in Fett und Kursiv dargestellt
2. Zusätzlich zur Umsetzung der Vergleichspunktation und der Detailvereinbarung mittels gegenständlicher Vertragsanpassung werden basierend auf der letzten Reorganisation die im Vertrag in der gültigen Fassung angeführten Dienststellen, deren Adressen, Telefon- und Faxnummern angepasst, siehe Beilagen 1 - 10.

- 3 Die nachfolgenden Beilagen sind Teil dieser Vertragsanpassung:
- Beilage 1: Austauschseiten Teil A, Kommerzielle Bestimmungen (7 Blatt)
  - Beilage 2: Austauschseite Anhang A-1, Preis- und Leistungsverzeichnis (2 Blatt)
  - Beilage 3: Austauschseiten Anhang A-3, Zahlungsbestimmungen und Finanzierungsstruktur (3 Blatt)
  - Beilage 4: Austauschseiten Anhang A-4, Bankgarantie (3 Blatt)
  - Beilage 5: Austauschseite Anhang A-5, Empfänger (2 Blatt)
  - Beilage 6: Austauschseite Anhang A-6, Ablaufplan der Leistungserbringung (2 Blatt)
  - Beilage 7: Austauschseiten Teil B, Technik (9 Blatt)
  - Beilage 8: Austauschseiten (3 Blatt)
  - Beilage 9: Austauschseiten (5 Blatt)
  - Beilage 10: Austauschseiten Teil C, Güteprüfung und Abnahme (9 Blatt)
  - Beilage 11: Bestätigung der 2. Vertragsanpassung (1 Blatt)
- 4 Sonst tritt keine Änderung ein.
- 5 Zustandekommen dieser Vertragsanpassung:
- Die 2. Vertragsanpassung vom 21. 12.2011, BMLV-GZ 33/017/01-04/01-KA, tritt in Kraft, wenn die Beilage 11 "Bestätigung der 2. Vertragsanpassung", ohne Vorbehalt und firmenmäßig gefertigt dem BMLV rückgesendet worden ist. Rücksendung innerhalb von 14 Tagen erwünscht.

FÜR DEN BUNDESMINISTER

Beilage 1  
zu  
Vertragsanpassung  
BMLVS-GZ 33/017/01-04/01-KA

(7 Blatt)

**Austauschseiten**

**Teil A**

**Kommerzielle Bestimmungen**

**(6 Blatt)**

Vorlage gem. Auskunftspflichtgesetz -  
Erkenntnis BVwG W 217 2169147-1/19E

- 4 Warenursprung**  
Das Herkunftsland der Flugzeuge ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 5 Materialbeschaffenheit**
- 5.1 1. – 9. Lfz:** Ungebraucht, fabriksneu. Dies ist bei allen Produkten definiert als "nach erfolgter Güteprüfung gemäß Verfahren in Teil C und nach erfolgten Flugbewegungen gemäß Teil A, Punkt 6, Lieferkondition".
- 5.2** –  
*geliefert. Kann eines der genannten Lfz aus Gründen die nicht das BMLV zu vertreten hat, von EF nicht geliefert werden, so hat*
- 5.3** *ern*
- 6 Lieferkondition**  
Geliefert DDU Empfänger gemäß Anhang A-5 (INCOTERMS 2000).
- 7 Empfänger**  
Gemäß Anhang A-5.
- 8 Handelsstatistische/steuerrechtliche Vermerke**
- 8.1 Handelsstatistische/steuerrechtliche Vermerke** für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr (= EU-Mitgliedsstaaten):
- 8.1.1** mit dem Vermerk „Ankunftsavisos an das Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr“  
ATU 36801804 – anzuführen.
- 9 Verpackung und Versand**
- 9.1 Verpackung**
- 9.1.1** Die Verpackung ist im Preis inbegriffen.
- 9.1.2** Missionsausrüstung (soweit nicht bei Lieferung flugzeugseitig montiert) werden von EF in einer üblichen Verpackung geliefert, die folgenden Standards entspricht:  
- IATA-Gefahrgutvorschriften (UN-Vorschriften)  
- Internationale Seelransportvorschriften zum Transport gefährlicher Güter (UN-Vorschriften)  
- den jeweiligen im Herstellerland gültigen Verpackungsvorschriften  
Dadurch wird sichergestellt, dass je nach Art der Ware und des Transportmittels die jeweils richtige Verpackungsart verwendet wird.
- 9.1.3** Grundsätzlich verbleibt die mitgelieferte Verpackung beim Empfänger (Einwegverpackung). Bei Reparaturrücksendungen an EF sollte das BMLV die ursprüngliche



**BMLV**

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 9 von 17

2. VA/21 11 2011

**18 Rücktritt vom Vertrag**

18.1 Rücktritt vom Vertrag ist dem BMLV außer den gesetzlichen Gründen aus folgenden Gründen möglich:

18.1.1 Wenn EF zur Erzielung eines unangemessen hohen Preises Abreden getroffen hat.

18.1.2 Wenn die gesamte Leistung ohne Zustimmung des BMLV an einen Subunternehmer weitergegeben wird.

18.1.3 Wenn EF zahlungsunfähig wird.

18.1.4 Wenn über das Vermögen von EF das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird.

18.1.5 Wenn EF die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung/Teilleistung verweigert oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Leistung/Teilleistung nicht vertragsgemäß erfüllt und deswegen die Leistung/Teilleistung nicht zur vertragsgemäßen und militärischen Verwendung voll geeignet ist.

18.1.6 Gemäß Teil A, Punkt 28, Erklärung, und gemäß Anhang A-8, Verhaltensregeln betreffend die Geschäftstätigkeit.

18.2 Auf Basis der ursprünglich vorgesehenen Regelungen hinsichtlich des Rücktrittsrechts des BMLV würde die Stückzahl von 18 auf 15 reduziert. Ein weitergehender Rücktritt der Republik Österreich wird einvernehmlich ausgeschlossen.

18.2.1 Entfällt

18.2.2 Entfällt

18.2.3 Entfällt

18.2.4 Entfällt

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



18.2.5 Entfällt

18.2.5.1 Entfällt

19 Patent und Schutzrechte

EF garantiert, daß bei der Erbringung der Leistung und durch die vertragskonforme Benützung des Leistungsgegenstandes keine Patent /Schutzrechte Dritter verletzt werden. EF wird das BMLV gegen alle Patent/Schutzangriffe Dritter schad- und klaglos halten.

20 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.  
Alle Rückfragen, Korrespondenzen, etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

20.1 Besprechungen können nur mit der Zustimmung des BMLV fallweise auch in englischer Sprache erfolgen.

20.2 Technische und logistische Ausarbeitungen und Beschreibungen in englischer Sprache sind zulässig.

21 Vertragsstrafe bei nicht vertragsgemäßer Leistung

21.1

unter Berücksichtigung von Punkt 21.6 eine Vertragsstrafe zu entrichten, wenn die geschuldete Leistung/Teilleistung betreffend 1. und die geschuldete Leistung/Teilleistung betreffend 10. - 6,

er tritt nicht ein, wenn EF beweist, dass die Verzögerung durch höhere Gewalt, wie Krieg, Revolution, Erdbeben,



BMLV

## ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 11 von 17

2. VA/21 11 2011

- Überschwemmung, Feuer, Epidemie, Quarantäne, Branchenstreik, Embargo und Verkürzung der Energieversorgung oder ein sonstiges Ereignis, das trotz aller vernünftigen Sorgfalt und Vorsicht nicht abgewendet werden kann, oder durch ein Verhalten verursacht wurde, welches das BMLV zu vertreten hat.
- 21.2 Durch die obigen Bestimmungen wird § 918 ABGB nicht berührt mit der Maßgabe, dass ein Rücktritt frühestens erklärt werden kann, wenn die Vertragsstrafe gemäß Teil A, Punkt 21.1 in voller Höhe angefallen ist.
- 21.3 Die Vertragsstrafe wird spätestens vom Betrag der Schlußrechnung in Abzug gebracht.
- 21.3.1 Der Anspruch des BMLV auf die Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Übernahme der Leistung nicht vorbehalten wird.
- 21.4 Die Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nicht aus.
- 21.5 Tritt ein Umstand ein, der EF an vertragsgemäßer Leistung hindert, so hat EF das BMLV/ Kaufmännische Abteilung hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und hierbei auch die voraussichtliche Dauer und die hiergegen ergriffenen Maßnahmen bekanntzugeben.
- 21.6 *Vertragsstrafe- und Schadenersatzforderungen beider Vertragsteile wurden bis zum 06 07 2007 vergleichsweise aufgerechnet und können vom BMLV bzw. EF nicht mehr gesondert geltend gemacht werden.*
- 21.7 *Bei der Nichterbringung einer vertragsgemäßen Leistung fällt keine Vertragsstrafe an, wenn dafür ein Workaround fristgerecht erbracht wird.*
- 22 Vertragsstrafe bei Nichterfüllung**
- 22.1 Wenn EF die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung/Teilleistung verweigert oder nach angemessener Nachprüfung die erbrachte Leistung/Teilleistung wegen unangemessener Verwendung voll geeignet ist, so ist das BMLV berechtigt, vom Vertrag gemäß Teil A, Punkt 18.1.5, zurückzutreten.
- 22.2 Die Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nicht aus.
- 22.3
- 23 Deckungskauf**
- 23.1 Wenn EF die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung/Teilleistung verweigert oder wenn die erbrachte Leistung/Teilleistung zur vertragsgemäßen und militärischen Verwendung nicht voll geeignet ist, hat das BMLV das Recht, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von der Leistung/Teilleistung zurückzutreten und einen Deckungskauf (= Ersatzbestellung bei einem anderen Unternehmen) zu tätigen. Das BMLV ist zur Geltendmachung eines Ersatzes berechtigt, der dem Unterschied zwischen den Kosten des BMLV für eine bei einem anderen Unternehmen bestellte gleichartige Leistung/Teilleistung einerseits und den mit EF vereinbarten

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A

EF ist für die Protokollführung **nach jeder Besprechung verantwortlich**. Das Protokoll ist am Ende der Besprechungen **von den Delegationsleitern zu unterschreiben**.

- 31.4 Jede Partei wird Statusberichte ihrer Aktivitäten im Bezug auf die Themen Technik, Kommerz/Vertrag und QS/Abnahme erstellen und bei den Projektfortschrittsbesprechungen präsentieren.
- 31.5 Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihr Personal, welches an diesen Besprechungen oder an anderen Besprechungen teilnimmt, die von Fall zu Fall abgehalten werden. Die Partei, bei deren Einrichtungen die Besprechungen stattfinden, wird die Organisation (Räumlichkeiten, Infrastruktur usw.) bereitstellen.
- 31.6 Die Partelen werden nach Vertragsabschluß die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für Datenkommunikation unter Einhaltung ihrer entsprechenden Sicherheitsauflagen vereinbaren.

EF errichtet beim BMLV und übernimmt die Kosten für die Einrichtung des sicheren Datentransfers (5 Stationen).

**32 Rückfragen**

32.1 Rückfragen von EF an das BMLV

32.1.1 Alle Rückfragen betreffend den kommerziellen Bereich dieses Vertrages sind schrift-

TERIL\* JR LAN

32.1.2 Alle anderen Rückfragen betreffend die übrigen Bereiche dieses Vertrages sind

b. " SM/NIS  
Luf Jg. hf

Fax

32.2 Rückfragen vom BMLV an EF



**BMLV**

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 16 von 17

2. VA/21 11 2011

32.2.2

en an:

FaxNr.:

**33 Sonstiges**

33.1 Das BMLV wird Unfälle, Vorfälle und sicherheitsrelevante Ereignisse, die die Vertragsgegenstände betreffen innerhalb von 24 Stunden an EF melden.

33.2 Falls das BMLV Änderungen oder Modifikationen in den Vertragsgegenständen vornimmt, die von EF nicht genehmigt sind oder Ersatzteile, die in den Publikationen nicht vorgesehen sind, verwendet, verlieren alle relevanten und von EF ausgestellten Zertifikate ihre Gültigkeit.

33.3 Die Herstellungsrechte an den Vertragsgegenständen und allen Teilen davon stehen ausschließlich EF zu und falls zutreffend den Zulieferern der EF. Das BMLV verpflichtet sich ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Erlaubnis der EF, die Vertragsgegenstände oder Teile davon nicht zu reproduzieren oder reproduzieren zu lassen.

33.4 Rechte an Software, die EF dem BMLV unter diesem Vertrag zur Verfügung stellt, gehen nicht auf das BMLV über.

Als Gegenleistung für die Zahlung des Gesamtvertragspreises durch das BMLV gewährt EF dem BMLV ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht der Software, die dem BMLV durch EF geliefert wird, nur in den Vertragsgegenständen, die unter diesem Vertrag geliefert wurden und für die Zwecke, die für den Gebrauch dieser Software zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung festgelegt wurden oder sich aus dem Vertragszweck ergeben.

Das BMLV ist nicht berechtigt die Software anders als vorstehend festgelegt zu verwenden. Das BMLV ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren oder kopieren zu lassen, und ist verpflichtet, die Software vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Das BMLV wird ferner hinsichtlich der Software die vorstehend erwähnt wird, kein "reverse engineering" betreiben und sie nicht in ihre Bestandteile zerlegen.

33.5 EF ist berechtigt, die sich aus Punkt 33.4 ergebenden Rechte des BMLV und die Lizenz mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. zu widerrufen für den Fall, dass das BMLV seine sich aus Punkt 33.4 ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Im Falle einer solchen Kündigung bzw. eines solchen Widerrufs der Lizenz ist das BMLV verpflichtet, innerhalb von dreißig Tagen ab erfolgter Kündigung die unter diesem Vertrag gelieferte Software zurückzugeben zusammen mit einer schriftlichen Bestä-

**BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA**

**Teil A**



tigung, dass alle Kopien, die in einer Form gespeichert wurden, dass sie **nicht an EF** zurückgegeben werden können, zerstört worden sind.

- 33.6 Das BMLV verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände oder jegliche andere Teile, Informationen, Dokumentationen, Technologien oder Material (ob eingestuft oder nicht), die unter diesem Vertrag geliefert wurden, nicht ohne schriftliche Zustimmung der EF an Dritte zu verkaufen, zu verleasen oder anderweitig zu Gunsten Dritter zu verfügen.
- 33.7 Das BMLV verpflichtet sich, EF von allen Ansprüchen, Ausgaben und Verantwortlichkeiten freizustellen, die sich direkt oder indirekt aus Verkauf, Verleihen oder sonstiger Verfügung der Vertragsgegenstände oder anderer Teile, die unter diesem Vertrag geliefert wurden, an Dritte ergeben.
- 33.8 Die Verpflichtungen aus den Punkten 33.3 bis 33.7 bleiben von einer Kündigung oder dem Auslaufen dieses Vertrages unberührt.
- 33.9 ***Mit dieser Vertragsanpassung wird der Vergleich in den gegenständlichen Vertrag textlich umgesetzt, wobei die Vergleichspunktion nicht berührt wird.***
- 33.10 ***Allfällige Gebühren, die in Österreich aus der Verfassung der gegenständlichen Vertragsanpassung rechtskräftig festgesetzt werden, werden von der Republik Österreich getragen.***

***Die entsprechenden Informationen und Unterlagen werden dem BMLVS nach Erhalt unverzüglich von EF übermittelt, damit innerhalb offener Frist die Gebührenschuld direkt vom BMLVS an die zuständige Abgabenbehörde beglichen werden kann.***

Beilage 2  
zu  
Vertragsanpassung  
BMLVS-GZ 33/017/01-04/01-KA

(2 Blatt)

**Austauschseite**

**Anhang A-1**  
**Preis- und Leistungsverzeichnis**

(1 Blatt)

Vorlage gem. Auskunftsspflichtgesetz -  
Erkenntnis BVwG W 17/1 2169147-1/19E



BMLV

# ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 2 von 2

2. VA/21 11 2011

## PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS

Pos.	Menge	Einheit	Leistungsgegenstand	Einzelstefpreis EURO	Gesamstefpreis EURO
1	15	Stück	Flugzeuge - einzlig - gemäß Teil B		
2	15	Satz	UHF/VHF Kombinationsfungeräte gemäß Teil B		
3	15	Satz	SSR-Transponder		
4	15	Satz	Luftbetankungseinrichtung gemäß Teil B		

Die in den jeweiligen Anhängen aufgelisteten Mengen stellen die Gesamtmengen dar und entsprechen den hier genannten Gesamtpreisen.

Der Gesamtpreis des Vertrages BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA in Euro in der Fassung der 1. Vertragsanpassung BMLV-GZ 33/017/01-03/01-RD-ARWT/KA war € 1.325.910.581,47.

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A

Beilage 3  
zu  
Vertragsanpassung  
BMLVS-GZ 33/017/01-04/01-KA

(3 Blatt)

**Austauschseiten**

**Anhang A-3**  
**Zahlungsbestimmungen**  
**und**  
**Finanzierungsstruktur**

(2 Blatt)

Vorlage gem. Auskunftspflichtgesetz -  
Erkenntnis BvWS Nr. 2169/147-1/19E

C



BMLV

## ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 2 von 4

2. VA21 11 2011

### ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

in der Höhe von € 1.329.910.581,47 gemäß Anhang A

Tatsächliche Rückzahlung an die Republik Österreich

Die Bezahlung der tatsächlichen Rückzahlung in der Höhe von

zu erfolgen.

Die Bezahlung der Gebührenbeträge in der Höhe von

ist

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



**BMLV**

## ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 2a von 4

2. VA/21 11 2011

- 2 Die Bezahlung hat so auf das von EF bekanntzugebende Konto zu erfolgen, dass die jeweilige Rate ohne Abzüge am Fälligkeitstag diesem Konto gutgeschrieben wird.
- 3 Zahlung mit schuldbeitfreiender Wirkung
- 3.1 Das BMLV behält sich das Recht vor, Zahlungen mit schuldbeitfreiender Wirkung auch früher als vereinbart zu leisten. Es kann maximal eine Zahlung von insgesamt 70 Millionen Euro pro Jahr im Zeitraum 1. Dezember des laufenden Jahres bis 15. Januar des folgenden Jahres für den Vertrag BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA geleistet werden. Die Zahlung wird für die als nächstes fällig werdende Rate des Vertrages BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA verrechnet.
- Als Verzinsung für schuldbeitfreiende Zahlungen gilt der laufzeitkonforme Euribor (das ist beispielsweise der 3-Monats-Euribor für eine Zahlung drei Monate vor Fälligkeit der nächsten Rate) bzw. der aus den beiden nächstliegenden Euribor-Zinssätze interpolierte Wert (das sind beispielsweise der 3- und 4-Monats-Euribor für die Zahlung 3 Monate und 10 Tage vor Fälligkeit), jeweils mit einem Abschlag von 0,06%-Punkten, als vereinbart. Die Zinsen werden vom Tag des Eingangs der vorzeitigen Zahlung bis zum Fälligkeitstermin der nächsten Rate berechnet, wobei zur Berechnung die Zinsformel „Betrag\*Zinssatz\*Kalendertag/36000“ herangezogen wird. Die vorzeitige Zahlung und die zu verrechnenden Zinsen vermindern sodann die nächste Rate.
- 3.2 Zahlungen mit schuldbeitfreiender Wirkung des BMLV erfolgen für den nicht gedeckten Gegenwert gegen Vorlage einer von einem Geldinstitut rechtsgültig unterfertigten Bankgarantie gemäß Anhang A-4.
- 3.3 Die Abrechnung der Vorauszahlung und die Verringerung/Auflösung der Bankgarantie für den nicht gedeckten Gegenwert erfolgen nach Erfüllung/Teilerfüllung mit der nächsten Rechnung/Teilerrechnung durch das BMLV.

Anhang A-3

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A

Beilage 4  
zu  
Vertragsanpassung  
BMLVS-GZ 33/017/01-04/01-KA

(3 Blatt)

**Austauschseiten**

**Anhang A-4  
Bankgarantie**

(2 Blatt)

Vorlage gem. Auskunftspflichtgesetz -  
Erkenntnis BVwG W 21 2769147-1/19E



BMLV

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 2 von 3  
2. VA/21 11 2011

und

Sport (BMLVS)  
Kaufmännische Abteilung

BANKGARANTIE

ntie:

Vorlage zum Auskunftsspflichtgesetz -  
Erkenntnis BVwG W211 2169147-1/19E

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A



BMLV

# ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 3 von 3

2. VA/.. 10 2011

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Kreditunternehmen

.....  
rechtsgültige Unterschrift

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

Teil A

Beilage 5  
zu  
Vertragsanpassung  
BMLVS-GZ 33/017/01-04/01-KA

(2 Blatt)

**Austauschseite**

**Anhang A-5**

**Empfänger**

(1 Blatt)

Vorlage gem. Auskunftspflichtgesetz -  
Erkenntnis BVwG W 21/169147-1/19E



BMLV

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 2 von 2

2. VA/21 11 2011

Empfänger für Pos. 1 -

*Vorlage gem. Auskunftspflichtgesetz -  
Erkenntnis BVwG W211 2169147-1/19E*

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

**Teil A**

Beilage 6  
zu  
Vertragsanpassung  
BMLVS-GZ 33/017/01-04/01-KA

(2 Blatt)

**Austauschseite**

**Anhang A-6**  
**Ablaufplan der Leistungserbringung**

**(1 Blatt)**

Vorlage gem. Auskunftspflichtgesetz -  
Erkenntnis BVwG W 217 2169147-1/19E

C



BMLV

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 2 von 2

2. VA/21 11 2011

Vorlage gem. Auskunftspflichtgesetz -  
Erkenntnis BVwG W211 2169147-1/19E

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARWT/KA

**Teil A**

Beilage 7  
zu  
Vertragsanpassung  
BMLVS-GZ 33/017/01-04/01-KA

(9 Blatt)

**Austauschseiten**

Teil B  
Technik

(8 Blatt)

Vorlage gem. Auskunftsspflichtgesetz -  
Erkenntnis BVwG W 17 2169147-1/19E



BMLV

Commercial in Confidence

# ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 2 von 16

2. VA/21 11 2011

## INHALTSVERZEICHNIS Teil B

1	Einleitung – Produktbeschreibung .....	5
1.1	Kurzbeschreibung .....	5
1.2	Ausrüstungskomponenten .....	6
2	Spezifikationen.....	10
2.1	Allgemeine Bestimmungen .....	10
2.2	Change Proposals .....	10
2.3	National Fits.....	11
2.4	Sonderausstattung für das BMLV .....	11
2.5	Herstellung des endgültigen Bauzustandes .....	12
2.6	Technische Erläuterungen .....	13
2.7	<i>Zusätzliche Leistungen</i> .....	13
3	Änderungen/Änderungsverfahren .....	14
3.1	Einleitung .....	14
3.2	Änderungen durch BMLV bis zum Abschluss der Auslieferungen .....	14
3.3	Änderungen durch Hauptprogramm bis zum Abschluss der Auslieferungen .....	15
3.4	Sonstige Änderungen .....	15
3.5	Klasse A Sicherheitsrelevante Modifikationen .....	16

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

**Teil B**



BMLV

Commercial in Confidence

# ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 5 von 16

2. VA/21 11 2011

ausgewählten

aufg

der

idlichen

figurati

Vorlage gem. Auskunftspflichtgesetz -  
Erkenntnis BVwG W217 21091471/9E

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

Teil B



BMLV

Commercial in Confidence

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 6 von 16

2. VA/21 11 12011

Ihrer Ziordnung  
aufgeführt Die jew  
Komponenten ab

ations-Subsystem

Navigationssystem

Vorlage gem. Auskunftspflichtgesetz  
Erkenntnis BVwG W21 2169147/1/E

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

**Teil B**



**BMLV**

Commercial in Confidence

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 7 von 16

2. VA/21 11 2011

1.2.1.5

Vorlage gem. Auskunftspflichtgesetz -  
Erkenntnis BVwG W211 2169147-1/19E

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

**Teil B**



BMLV

Commercial in Confidence

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 8 von 16

2. VA/21.11.2011

abw	Triebwerk mit digitalem Triebwerksregler	2 Stück

Contr

– UCS / Steuerung der Grundsysteme

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

**Teil B**



BMLV

Commercial in Confidence

# ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 12 von 16

2. VA/21 11 2011

ementierung eines spezifischen IFF Systems

Vorlage gem. § 17 Abs. 1 S. 1 B-VG  
 Erkenntnis BV 17/210147-1/19E

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

Teil B



BMLV

Commercial in Confidence

# ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 13 von 16

2. VA/21 11 2011

- Unterstützung mit Industriepersonal bei der Durchführung der ersten

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

Teil B



BMLV

Commercial in Confidence

# ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 14 von 16

2. VA21 11 2011

Die

EF wird innerhalb von  
...un.Durc... rung de  
...ter... /o...er

...eilt... ab der  
...oder... nung r  
...ah... CPs  
...rim... halt  
...m...  
...me... rmer

Vorlage des Auswahlschrittspflichtigen  
Erkenntnisverfahrens  
VWI/12169147-119E

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

Teil B

Beilage 6  
zu  
Vertragsanpassung  
BMLVS-GZ 33/017/01-04/01-KA

(3 Blatt)

StGgesetz -  
147-1/19E

Vorlage gem. AL  
Erkenntnis BVWG  
(2 Blatt)



**BMLV**

Nato Restricted

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 2 von 9

2. VA/21 11 2011

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Nato Restricted

**Teil B**



**BMLV**

Nato Restricted

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 9 von 9

2. VA/21 11 2011

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Nato Restricted

**Teil B**

Beilage 9  
zu  
Vertragsanpassung  
BMLVS-GZ 33/017/01-04/01-KA

(5 Blatt)

Stgesetz -  
47-1/19E

Vorlage gem. Au.  
Erkenntnis BVWG  
(4 Blatt)



**BMLV**

Nato Unclassified

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 2 von 5

2. VA/21 11 2011

**BMLV-GZ-33/017/01-02/01-4.9**

Nato Unclassified

**Teil B**



**BMLV**

Nato Restricted

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 3 von 9

2. VA/21 11 2011

**BMLV-GZ-33/017/01-02/01-4.9**

Nato Restricted

**Teil B**

C



**BMLV**

Nato Restricted

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 8 von 9

2. VA/21 11 2011

**BMLV-GZ-33/017/01-02/01-4.9**

Nato Restricted

**Teil B**



**BMLV**

Nato Restricted

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 9 von 9

2. VA/21 11 2011

**BMLV-GZ-33/017/01-02/01-4.9**

Nato Restricted

**Teil B**

Beilage 10  
zu  
Vertragsanpassung  
BMLVS-GZ 33/017/01-04/01-KA

(9 Blatt)

**Austauschseiten**

Teil C  
**Güteprüfung und Abnahme**

(8 Blatt)

Vorlage gem. Auskunftsspflichtgesetz -  
Erkenntnis BVWG WP/17 2169147-1/19E



BMLV

Commercial in Confidence

# ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 4 von 12

2. VA/21 11 2011

Vorlage gemäß AIS/öffentliches B-VG/16917-1/10E  
Ergebnis B-VG/16917-1/10E

... fahr...  
... von S...  
... bis...  
... er...  
... an...  
... der C...  
Agencies ICAAs  
... die...  
Anerk...  
... dr...  
... solr...  
... nige...  
... n...  
Hau...  
... ramn...  
... Gü...  
... d...  
... C...  
... D...  
... auf...  
... an...  
... agem...  
... ist...  
... a Rec...  
... a...  
... Qu...  
... AT...  
... sn...  
... sam...  
... Quali...  
... ISC...

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

Teil C



BMLV

Commercial in Confidence

# ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 5 von 12

2. VA/21 11 2011

ist nach Vertragswirksamkeit dem BMLV vorzulegen

Vorlage gemäß Abkommenspflichtgesetz -  
Erkenntnis BWSG/21/2/09/47-170E

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

Teil C



**BMLV**

Commercial in Confidence

**ABFANGJÄGER  
EUROFIGHTER**

Seite 6 von 12

2. VA/21 11 2011

EF liefert eine Liste der zugelassenen Hersteller (approved suppliers list)

Vorlage gem. Auskunftspflichtgesetz  
Erkenntnis BWS W/21 27 29147-1/19E

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

**Teil C**



BMLV

Commercial in Confidence

# ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 7 von 12

2. VA/21 11 2011

Die qualitative Leistungsprüfung der LFZ wird auf folgender Grundlage vorgenommen:

Die Erstmusterprüfung für das erste LFZ besteht aus

- der Anerkennung

Formblatt „Lieferfreigabe für das 1. LFZ (gemäß Anlage –

Die Stückprüfung für LFZ besteht aus

- der begleitenden Bauaufsicht
- der Werkstoffprüfung

- der ...

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

Teil C



BMLV

Commercial in Confidence

# ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 8 von 12

2\_VA/21 11 2011

von BMLV als ausreichend anerkannt, die auch dem

LFZ\*) die Lieferfreigabe für das LFZ erteilt.

Das BMLV behält sich das Recht zur teilweisen Abnahme von Lieferungen vor.

Von EF erstellte Dokumente, die der Güteprüfstelle

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

Teil C



BMLV

Commercial in Confidence

## ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 10 von 12

2. VA/21 11 2011

### 4 MELDUNG DER GÜTEPRÜF- UND ABNAHMEBEREITSCHAFT

Der Beginn der Endmontage sowie die Bereitschaft zur Erstmusterprüfung und der Werksgüteprüfung der LFZ im Herstellungswerk ist 30 Kalendertage vor Beginn von EF schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt an:

- die zuständige Güteprüfstelle gemäß Para. 3.1 beziehungsweise an die zuständige Abnahmestelle gemäß Paragraph 5.1
- und nachrichtlich an:  
Bundesministerium für Landesverteidigung  
Kaufmännische Abteilung

### 5 ABNAHME

Das positive Ergebnis der Güteprüfung ist die Voraussetzung für die Abnahme. Die Abnahme erfolgt spätestens 5 Arbeitstage nach erfolgter Güteprüfung.

Das ist die formelle Bestätigung durch den Abnehmer, dass die Leistung oder Teilleistung in der geforderten Qualität erbracht wurde. Sie stützt sich auf die vertraglich vereinbarten Unterlagen und die Ergebnisse der vor, während und nach der Erbringung der Leistung/Herstellung des Produkts durchgeführten Prüfungen.

Die Abnahme stellt keine Anerkennung der Leistung im Hinblick auf die Vertragserfüllung dar. Diese wird mit der Übernahme festgestellt.

Alle Genehmigungssiegel/Testbescheinigungen von Produkten, deren Merkmale gemäß Gesetz/Vorschrift/Standard bekannt gegeben werden müssen, dürfen nicht später als zum Abnahmezeitpunkt eingereicht werden.

Nach erfolgter Abnahme wird die Übernahme gemäß Teil A Punkt 12 dieses Vertrages festgestellt.

#### 5.1 Abnahmestelle

Die folgende Dienststelle ist für die Abnahme der Produkte zuständig:

Materialstab Luft

BMLV-GZ 33/01/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

Teil C



BMLV

Commercial in Confidence

## ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 11 von 12

2. VA/21 11 2011

Ort der Abnahme: *der Empfänger gemäß Anhang A-5.*

### 6 NORMIERUNG UND STANDARDISIERUNG

#### 6.1 Bauvorschriften und Zulassungsbestimmungen

Das Waffensystem Eurofighter einschließlich der für den Abfangjäger für Österreich spezifischen Einrüstungen entspricht in vollem Umfang den quadrolateralen Bauvorschriften und Zulassungsbestimmungen.

### 7 NACHWEIS UND AUFRECHTERHALTUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT

#### 7.1 Spezifikation

Die Spezifikationen des Eurofighter sind im Teil B des Vertrages beschrieben.

#### 7.2 Musterzulassung

Das Flugzeug Eurofighter wird im Hauptprogramm auf der Basis der Nachweisführung im Erprobungsprogramm von den Vier Nationen als Muster zugelassen (Musterzulassung). Das BMLV wird diese Musterzulassung als Basis für die eigene, den österreichischen Vorschriften entsprechende, Musterzulassung verwenden.

#### 7.3 Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

Für die gesamte Nutzungsdauer werden Lufttüchtigkeitsinformationen schnellstmöglich dem Materialstab Luft übermittelt.

Sämtliche Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit werden dem Materialstab Luft bekannt gegeben.

### 8 DEFINITIONEN

#### Unterauftragnehmer:

Dies sind die Unterauftragnehmer der Eurofighter Partner Firmen.

#### Stückprüfung des 1.Lfz:

Diese ist identisch mit dem Umfang der Stückprüfung für alle nachfolgenden LFZ.

#### Stückprüfung:

Durchführung der begleitenden Bauaufsicht und der Werksgüteprüfung

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

Teil C



BMLV

Commercial in Confidence

# ABFANGJÄGER EUROFIGHTER

Seite 12 von 12

2. VA/21 11 2011

rzeuge

nme

im

ante

kr

oer in alle  
tcher ein feru

on et Auf

nce (L )  
m str e Leist

Der Quality Management Plan am  
zu vende und  
Auf Basis

soweit er auf

ss I

gen

rec

re ge den

ach

Vorst an

BMLV-GZ 33/017/01-02/01-RD-ARTW/KA

Commercial in Confidence

Teil C

Vorlage gem. Auftragsmäßig gesetzlich  
Erkenntnis BVLWG 17 169 17-1/19E

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

An das  
BUNDESMINISTERIUM FÜR  
LANDESVERTEIDIGUNG  
Kaufmännische Abteilung

**BESTÄTIGUNG DER**  
**2. VERTRAGSANPASSUNG**

Ihre 2. Vertragsanpassung: Umsetzung der Vergleichspunktion und der  
Detailvereinbarung

vom: .....

BMLV-GZ: 33/017/01-04/01-KA

FRegNr.:

-1

Wir bestätigen den Erhalt Ihrer 2. Vertragsanpassung, die auf ihre inhaltliche Richtigkeit  
geprüft worden ist.

Wir akzeptieren Ihre 2. Vertragsanpassung ohne jede Änderung, Ergänzung oder Vorbehalt.

Datum:

angenommen von:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel

Bitte ohne Begleitschreiben zurücksenden!



